

## Neues aus dem Unterhaltsrecht:

### **Kindergartenbeiträge müssen zusätzlich zum Kindesunterhalt gezahlt werden**

Man ist sich einig: Kindergärten sind sinnvolle Einrichtungen zur Förderung der Kinder und alle Kinder sollten einen Kindergarten besuchen dürfen. Außerdem sollen die betreuenden Elternteile bald möglichst in den Beruf zurückkehren können.

In vielen Fällen müssen die Eltern jedoch für einen Kindergartenplatz tief in die Tasche greifen. „Wer soll das bezahlen?“ war damit die Streitfrage.

#### **So hat der Bundesgerichtshof nun entschieden:**

In seinem Urteil vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07 hat der BGH nun entschieden, dass Kindergartenbeiträge nicht in den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, enthalten sind. Sie können als Mehrbedarf zusätzlich neben dem im Einzelfall errechneten Unterhalt geltend gemacht werden.

#### **Kindergartenkosten sind Bedarf des Kindes**

Unerheblich ist, ob der betreuende Elternteil die Kinderbetreuung zur Ausübung seiner Berufstätigkeit nutzt. Durch den Kindergartenbesuch wird hauptsächlich das Kind gefördert und damit zählen die Kosten zum Bedarf des Kindes. Allen Kindern soll damit finanziell der Kindergartenbesuch ermöglicht werden.



#### **Beide Elternteile müssen sich an den Kosten beteiligen**

Die Kosten sind allerdings nicht alleine vom nicht betreuenden Elternteil zu tragen. Sie sind Mehrbedarf, der – je nach den Einkommensverhältnissen – von beiden anteilig zu bezahlen ist.

#### **Verpflegungsaufwand wird nicht erstattet**

Soweit im Kindergartenbeitrag ein Anteil für die Verpflegung (z.B. Essensgeld) enthalten ist, ist dieser jedoch nicht vom Unterhaltspflichtigen zu tragen. Verpflegungskosten sind vollständig im Tabellenbedarf enthalten und der betreuende Elternteil spart durch die Verpflegung in einer Einrichtung Kosten für häusliche Verpflegung. Daher sind diese Kosten nicht gesondert zu ersetzen.

© Rechtsanwältin Nicole Grün, 2009  
Bildquelle: Fotolia



**Nicole Grün**  
Anwaltskanzlei

Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

Mühläcker 23  
75031 Eppingen  
Telefon 07262 610 174  
[www.anwaltskanzlei-gruen.de](http://www.anwaltskanzlei-gruen.de)

